

Schulförderverein Alexander von Humboldt Zwickau e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Alexander von Humboldt Zwickau“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 08056 Zwickau, Lothar- Streit- Straße 2.
4. Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der „Schulförderverein Alexander von Humboldt Zwickau e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Schulfördervereins e.V. ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Humboldtschule Oberschule Zwickau. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
 - Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln
 - Förderung von Schul- und Studienfahrten
 - Unterstützung schulbezogener Veranstaltungen auf kulturellem und sportlichem Gebiet
 - Gewährung von Zuschüssen und Preisen bei besonderen Aktivitäten der Schüler (z.B. Mathematikolympiade, Schülerrat).
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Vereinszwecke fördern will, die Satzung anerkennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Schulförderverein und dessen Zielsetzung verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses;
 - b. durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie bis zum 30.09. beim Vorsitzenden zugegangen ist;
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - aa. das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;

- bb. das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliedsversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages bis zum 30.10.eines Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit einen anderen Beitrag.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
6. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. §7 Abs. 7a, b dieser Satzung).

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Schulfördervereins e.V. sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alle drei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:
 - a. Jahres- und Geschäftsbericht
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
 - d. Ergänzungswahlen für den Vorstand
 - e. Wahl des Rechnungsprüfers (alle drei Jahre)
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied jederzeit einberufen und muss sie einberufen, wenn mindestens 1/6 der Mitglieder beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangt.
3. Zu allen Versammlungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage zuvor ein. Die Bekanntmachung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen oder Auflösungen des Vereins bedürfen einer 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Der Schriftführer fertigt einen Sitzungsbericht an, der von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
6. Wahlen können durch Handaufheben oder durch Stimmzettel erfolgen; über die Form entscheidet die beschließende Versammlung.
7. Rechnungsprüfer
 - a. Ein von der Hauptversammlung aller drei Jahre gewählter Rechnungsprüfer hat die Abrechnung und den Kassenbestand zu prüfen. Der Schatzmeister wird ihm spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung die Abrechnung übermitteln.

- b. Dem Rechnungsprüfer steht es zu, nach eigenem Ermessen im Laufe des Jahres die Kassenverhältnisse zu prüfen.

§ 8 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins leitet ein Vorstand, der aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, einem Beisitzer und dem Schulleiter als weiterem Beisitzer besteht.
2. Ein Mitglied des Vorstandes muss dem Lehrkörper der Humboldtschule Oberschule angehören, der 2. Vorsitzende soll dem Lehrkörper angehören.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende haben Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet jeweils mit derjenigen ordentlichen Mitgliederversammlung, die im Laufe des auf die Wahl folgenden dritten Kalenderjahres stattfindet. Bei Ergänzungswahlen für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied endet die Amtszeit des als Ersatz gewählten Vorstandsmitgliedes zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einzelne Vereinsmitglieder beiziehen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang. Die Einladung erfolgt schriftlich. Von jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. §7 Abs.4 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch die vertretungsberechtigten Personen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schulgemeinschaft der Humboldtschule Oberschule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Zwickau, den 15.06.2016